

Strahlenschutzgesetz und Strahlenschutzverordnung

Information

Die neue Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) wurde am 05. Dezember 2018 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Sie tritt gemeinsam mit dem bereits im Jahre 2017 beschlossenen Strahlenschutzgesetz (StrlSchG) am **31. Dezember 2018** in Kraft und ersetzt die bisherige Strahlenschutzverordnung und Röntgenverordnung.

1. Strahlenschutzgesetz

Nach § 19 StrlSchG ist der Betrieb einer Röntgenanlage nunmehr spätestens vier Wochen (bisher zwei Wochen) vor dem beabsichtigten Beginn der zuständigen Behörde schriftlich anzuzeigen.

Die Behörde kann allerdings auch vor Ablauf der vierwöchigen Frist dem Betreiber mitteilen, dass alle erforderlichen Unterlagen eingegangen sind.

Weitreichende arbeitsrechtliche Konsequenzen für die Beschäftigung eines Strahlenschutzbeauftragten ergeben sich aus dem § 70 Absatz 6 des StrlSchG.

Die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten ist - wie im alten Recht auch - nach dem neuen Strahlenschutzgesetz erforderlich, soweit dies für die Gewährleistung des Strahlenschutzes bei der Tätigkeit notwendig ist. Wann dies der Fall ist, hängt prinzipiell von den jeweils im Einzelfall festzustellenden Tatsachen ab, die aber von den Aufsichtsbehörden unterschiedlich interpretiert werden können. In den meisten Bundesländern wird für die Zahnmedizin grundsätzlich keine Notwendigkeit gesehen, einen Strahlenschutzbeauftragten zu bestellen, da der Praxisinhaber und auch weitere angestellte Zahnärzte alle fachkundig sind. Hier sollte deshalb vor einer Benennung für eine Klarstellung gesorgt werden.

Von besonderer Bedeutung ist diese Regelung jedoch für MVZ, in denen eine fachfremde Person als Geschäftsführer und damit als Strahlenschutzverantwortlicher fungiert. In diesem Fall ist die Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten aufgrund der fehlenden Fachkunde des Strahlenschutzverantwortlichen obligatorisch.

Welche Besonderheiten sind bei der Bestellung eines Strahlenschutzbeauftragten gemäß Strahlenschutzgesetz zu beachten?

Der Strahlenschutzbeauftragte unterliegt einem besonderen Kündigungsschutz (vergleichbar dem praxisinternen Datenschutzbeauftragten). Der Strahlenschutzbeauftragte darf bei der Erfüllung seiner Pflichten nicht behindert und wegen deren Erfüllung nicht benachteiligt werden.

Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Strahlenschutzbeauftragten ist während seiner Tätigkeit unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigen (§ 626 BGB). Nach dem Ende der Tätigkeit als Strahlenschutzbeauftragter bzw. der Abberufung als Strahlenschutzbeauftragter ist die Kündigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Jahres (gezählt ab Ende oder Abberufung) unzulässig, es sei denn, dass der Strahlenschutzverantwortliche (Praxisinhaber) zur Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt wäre.

2. Strahlenschutzverordnung

Röntgenpass

Die Verpflichtungen zum Bereithalten, Anbieten bzw. Führen eines Röntgenpasses sind entfallen.

Nutzung durch mehrere Strahlenverantwortliche (§ 44 und § 188)

Wird eine Röntgeneinrichtung durch mehrere Strahlenschutzverantwortliche eigenverantwortlich genutzt, haben diese ihre und die Pflichten weiterer, unter ihrer Verantwortung tätiger, Personen vertraglich eindeutig gegeneinander abzugrenzen.

Der Vertrag ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Für Röntgeneinrichtungen, die bereits vor dem 31. Dezember 2018 von mehreren Strahlenschutzverantwortlichen betrieben wurden, ist der Vertrag bis zum 31. Dezember 2019 abzuschließen.

Diese Regelungen betreffen Gerätegemeinschaften unter Zahnärzten oder unter Zahnärzten und Ärzten, z. B. bei gleichzeitiger Nutzung eines DVT-Gerätes durch Zahnarzt und HNO-Arzt.

Bereithalten des Gesetzestextes (§ 46)

Der Strahlenschutzverantwortliche hat dafür zu sorgen, dass das [Strahlenschutzgesetz](#) und die [Strahlenschutzverordnung](#), zur Einsicht ständig verfügbar gehalten wird, wenn regelmäßig mindestens eine Person beschäftigt oder unter der Aufsicht eines anderen tätig ist.

Aufgrund des Umfangs der beiden Regelwerke empfiehlt sich eine elektronische Speicherung bzw. ein Link auf dem Desktop des Praxisrechners, der zu den Regelwerken ([PRAXIS-Handbuch](#)) verweist.

Aufzeichnungen (§ 117)

Die Aufzeichnungen über die Abnahmeprüfung müssen für die Dauer des Betriebes, mindestens jedoch drei Jahre (bisher zwei Jahre) nach dem Abschluss der nächsten vollständigen Abnahmeprüfung aufbewahrt werden. Deutlich verlängert wurde die Aufbewahrungsfrist für die Aufzeichnungen über die Konstanzaufnahmen. Diese beträgt nunmehr zehn Jahre (bisher zwei Jahre) nach Abschluss der Prüfung.

Aufsichtsprogramm (§ 149)

Die zuständige Behörde wird in Zukunft Vor-Ort-Prüfungen auch an zahnärztlichen Röntgeneinrichtungen vornehmen und dabei die Einhaltung der Rechtsvorschriften prüfen. Dabei werden die Röntgeneinrichtungen gemäß ihres Gefährdungspotentials gewichtet und entsprechende Intervalle für Vor-Ort-Prüfungen festgelegt.

Bei DVT-Geräten werden diese Vor-Ort-Prüfungen voraussichtlich in Abständen von sechs Jahren erfolgen. Für die anderen zahnärztlichen Röntgengeräte sind keine Vor-Ort-Prüfungen vorgeschrieben. Sie liegen im Ermessen der Behörde.

PD Dr. Dirk Schulze
Referent für Röntgen der
Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg